



Luckenwalde, 27.4.2016

### **Stellungnahme der Verwaltung zur Empfehlung des Rechnungsprüfungsamtes zur eingeschränkten Entlastung des Landrates für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Jahres 2012**

Im Ausräumungsprozess zum Jahresabschluss 2012 konnte ein Großteil der Beanstandungen des Rechnungsprüfungsamtes bereinigt werden.

Die Landrätin nimmt hier zu den Beanstandungen Stellung, die die eingeschränkte Entlastung begründen:

Zu 1.)

Eine Dienstanweisung, die die Erledigung der Buchführung nach den Grundsätzen der Doppik regelt, lag für das Jahr 2012 tatsächlich noch nicht vor. Nach Erarbeitung der Dienstanweisung zu Beginn des Jahres 2014, konnte diese im Juli 2014 In Kraft gesetzt werden.

Zu 2.)

Regelungen zum internen Kontrollsystem gemäß § 33 (6) der Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung liegen bisher nicht vor. Ein Entwurf zur Dienstanweisung betreffs des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesenprogramms wurde dem Rechnungsprüfungsamt am 11.07.2014 zur Beratung übergeben. Mit der Anwendung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesenprogramms erfolgt bereits technisch die Zuweisung von bestimmten Rechten. Seit dem Jahr 2014 werden in der Kämmerei tagaktuelle Listen zu den Nutzerrechten geführt.

Zu 3.)

Um den Beanstandungen bezüglich des fehlenden zentralen Vertrags- und Prozessregisters mit Blick auf die kommenden Jahresabschlüsse nachzukommen, wurden in der Dienstberatung am 30.06.2014 Festlegungen zur Erarbeitung dieser Register getroffen.

Da es bereits auf der Fachamtsebene Vertragsverzeichnisse gibt, sind diese zu vereinheitlichen und zusammenzuführen. Eine entsprechende Dienstanweisung ist in Vorbereitung.

Die Forderung nach einem zentralen Prozessregister wird im Rechtsamt ab dem Jahr 2016 umgesetzt.

Zu 4.)

Die in der Schlussbetrachtung benannte nicht sachgerechte Buchung von Einzahlungen und Auszahlungen ist für das Haushaltsjahr 2012 sowie auch für die unmittelbaren Folgejahre nicht mehr änderbar.

Die Ursachen liegen in der angespannten Personalsituation der Kämmerei, aber auch im Belegfluss der Fachämter begründet.

Der verstärkte Einsatz automatisierter Schnittstellen zwischen den Fachamtsanwendungen und dem Kämmereisystem (H&H) soll Unterstützung leisten. Weiterhin sollen Laufzeitverkürzungen gemeinsam mit den hauptbetroffenen Fachämtern analysiert werden.

\* Die genannte E-Mail Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung

Öffnungszeiten:  
Montag und Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr  
Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr  
Freitag 09:00 - 12:00 Uhr

Telefon: 03371 608-0  
Telefax: 03371 608-9100  
USt-IdNr.: DE162693698

Bankverbindung:  
Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam  
Gläubiger-ID: DE 87 LTF 000 002 134 52  
BIC: WELADED1PMB  
IBAN: DE86 1605 0000 3633 0275 98

Einzelne Beratungsdienste haben andere Öffnungszeiten. Diese erfahren Sie über die Telefonzentrale oder im Internet.  
Sie können Ihr Anliegen nach Absprache mit dem Mitarbeiter auch Mo, Di, Mi, Do bis 19:00 Uhr und Fr bis 16:00 Uhr in der Kreisverwaltung erledigen.

Zwischenzeitlich wurde für die Haushaltssachbearbeiter/innen in den Fachämtern ein Seminar durchgeführt. Hier wurden Problematiken wie u. a. Belegfluss, Entstehen von Forderungen und Verbindlichkeiten, periodengerechte Buchung sowie Auswirkungen auf die Ergebnis- und Finanzrechnung unter- und überjährig thematisiert.

In Hinblick auf Statistiken und monatlichen Berichten ist eine sach- und zeitgerechte Verbuchung für sämtliche Fachämter von oberstem Interesse. Durch die Sachbearbeiter der Kasse ist darauf zu achten, dass die Buchungen entsprechend dem Kontenplan zeitnah zugeordnet werden.

Zu 5.)

Zu den nicht umgesetzten Beanstandungen wird wie folgt Stellung genommen:

Das Feststellungsprotokoll zum Jahresabschluss 2012 enthielt Beanstandungen zum Jahr 2012, die vollumfänglich umgesetzt wurden. Eine Ausnahme bilden die erhaltenen Mittel der Mittelbrandenburgischen Sparkasse. Wie bereits in den Jahresabschlüssen 2010 und 2011 erläutert, erfolgte hier die kassenseitige Umbuchung als Passiver Rechnungsabgrenzungsposten auf Anweisung des Dezernenten des Dezernates DI und der Kämmerin.

An dem Punkt der falschen Darstellung der Forderungen und der Verbindlichkeiten des Landkreises gegenüber seinen verbundenen Unternehmen und dem Eigenbetrieb Rettungsdienst in der Bilanz wird an einer praktikablen Lösung gearbeitet. Für die Praxis bedeutet diese Forderung, dass ggf. parallel zu den bestehenden Aufwands- und Ertragskonten separate Konten eingerichtet werden müssten, die mit den dazugehörigen Forderungs- und Verbindlichkeitskonten diesen Ausweis in der Bilanz ermöglichen. Das wiederum erweitert den Kontenrahmen des Landkreises um ein Vielfaches. Zurzeit laufen dazu Gespräche mit dem Softwareanbieter, der ggf. eine praktikablere Lösung zur Verfügung stellen möchte, angepasst an die Bedürfnisse des Landkreises.

Für die bereits bei der Prüfung des Jahresabschlusses 2011 festgestellte Überzahlung an die SWFG mbH in Höhe von 101,6 T€ erfolgt die Umsetzung mit dem Jahresabschluss 2013.

Mit dem Jahresabschluss 2011 kam es in nicht geringem Umfang zu Beanstandungen durch das Rechnungsprüfungsamt hinsichtlich des Finanzanlagevermögens. Die Umsetzung machte z. T. eine Korrektur der EÖB erforderlich, da es sich u. a. um Fragen hinsichtlich der Bewertung der Beteiligungen des Landkreises handelte. Der Prozess der abschließenden Entscheidung ist mit der Aufstellung des Jahresabschlusses 2012 erfolgt.

Zu 6.)

Bei der dargestellten Kassenkreditlinie von 82.000,0 T€ handelt es sich um eine rein technische Betrachtungsweise, da zur Kreditlinie des Geschäftskontos die Kassenfestkredite des Jahres 2012 hinzuaddiert wurden.

Kassenfestkredite werden jedoch gerade deshalb aufgenommen, um die tatsächliche Inanspruchnahme des Geschäftskontos zu minimieren.

Über die aufgetretene Überschreitung des Höchstbetrages des Kassenkredites war zum damaligen Zeitpunkt die Verwaltungsleitung, das Innenministerium und vorab auch der Kreistag informiert.

Zu dieser Überschreitung wurde eine Nachtragssatzung für 2012 vorbereitet. Diese wurde zurückgenommen, da im § 76 der Kommunalverfassung geregelt ist, dass der Höchstbetrag für den Kassenkredit auch durch gesonderten Beschluss erfolgen kann.

Der Höchstbetrag für den Kassenkredit wurde durch gesonderten Beschluss im Folgejahr 2013 gefasst und somit auch nicht mehr in der Haushaltssatzung ausgewiesen.

Seitens der Verwaltungsleitung wird der Empfehlung des Rechnungsprüfungsamtes zur eingeschränkten Entlastung gefolgt.

Wehlan  
Landrätin